

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2007 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere, nämlich

Franz Wiegele
"Porträt Frau Z." (Frauenbildnis), 1919/1920,
Öl auf Leinwand, 54 x 40 cm
Inv.Nr. 3401

an die Erben nach Max Roden (Rosenzweig) zurückzugeben.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Kunstgegenstand, der aus der Sammlung Max Roden in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Sammlung Max Roden" näher bezeichnet. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Der Journalist und Kunstkritiker Max Roden (eigentlich Rosenzweig) besaß eine bedeutende Kunstsammlung, zu der auch das gegenständliche Portrait von Franz Wiegele zählte. Roden wurde wegen seiner Abstammung von den NS-Machthabern verfolgt, konnte aber im August 1939 in die USA fliehen. Im Verzeichnis über das Vermögen von Juden vom 12.7.1938 ist für Kunstgegenstände ein Betrag von 3.129,-- RM eingesetzt. Für die Schätzung der Kunstgegenstände ist in diesem Dokument Doz. Dr. Grimschitz, der damalige Leiter der Österreichischen Galerie, genannt. Roden stellte dann noch am 20.7.1938 ein Ansuchen auf Ausfuhrbewilligung, dem offensichtlich wenigstens teilweise stattgegeben wurde. (Eine Liste der

ausgeführten Kunstgegenstände befindet sich nicht im Dossier). Aus Unterlagen in der Österreichischen Galerie ist ersichtlich, dass im Jahre 1938 das Portrait Frau Z. von Franz Wiegele um 200,-- RM von Max Roden angekauft wurde. Dieser Preis muss als erstaunlich günstig bezeichnet werden, denn für ein zur gleichen Zeit von anderer Seite angekauftes Gemälde von Faistauer, das mit dem vorliegenden Kunstwerk durchaus vergleichbar erscheint, wurde ein Betrag von 4.000,-- RM bezahlt.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der Kaufvereinbarung hinsichtlich des Gemäldes um ein Rechtsgeschäft gehandelt hat, das zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis bereits vorher stattgefundener Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass der in Rede stehende Kunstgegenstand rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Österreichischen Galerie für das Gemälde bezahlten Entgeltes abzusehen.

Wien, 1. Juni 2007

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Doz. Dr. Bertrand PERZ, Universität Wien: